

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Graz.
Vorstand: Professor Dr. *Fritz Reuter.*)

Ein interessanter Fall von Mord¹⁾.

Von
Dr. med. Wolfgang Laves,
a. o. Assistent.

Mit 1 Textabbildung.

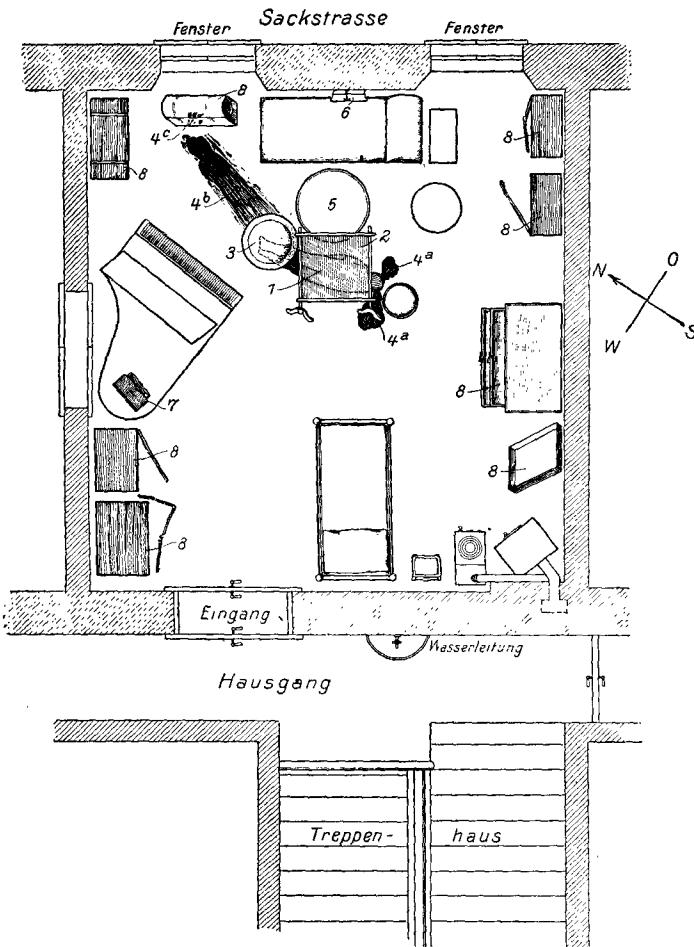
Unter den Fällen von Mord sind die als kombinierte Morde bezeichneten die interessantesten. Man versteht darunter solche Fälle, bei denen mindestens zwei verschiedene Werkzeuge oder Methoden zur Tötung des Opfers in Anwendung kamen, so daß u. a. Fragen beantwortet werden müssen, welche Werkzeuge benutzt, in welcher Reihenfolge die Verletzungen gesetzt wurden und welche von ihnen die eigentliche Todesursache darstellen. Ein Fall von Mord, bei dem sich durch verschiedene Werkzeuge und von zwei Tätern gesetzte Verletzungen fanden, ereignete sich im Jahre 1922 in Graz und sei, da er auch kriministisch interessant ist, in folgendem kurz mitgeteilt.

Im 2. Stock des Hauses Sackstraße 27 lebte die Klavierlehrerin V. de M.-L. in sehr bescheidenen Verhältnissen. Sie erteilte in einer Musikschule und auch in ihrer Privatwohnung Klavierunterricht. Eine ihrer Schülerinnen hatte die Erlaubnis, in der Wohnung der L. auch in deren Abwesenheit zu üben und hatte zu diesem Zwecke Duplikatschlüssel erhalten. Als diese am Montag, den 24. April 1922, nachmittags gegen 3 Uhr, zum Üben kam, fand sie von der Doppeltür, mit der das Zimmer gegen den Hausgang mündete (siehe Skizze), ganz gegen die Gewohnheit der L. die äußere Tür nur einmal, die innere überhaupt nicht verschlossen. Beim Eintritt in den Raum bemerkte sie ein wüstes Durcheinander von Schränken und Schubladen, deren Inhalt teils durchwühlt war, teils herausgerissen am Boden lag. Sie glaubte anfangs, die L. putze ihre Wohnung, blieb zunächst an der Türschwelle stehen, sah aber bald, daß in der Mitte des Zimmers etwas lag. Beim Näherkommen 2 Füße und entblößte Knie erkennend, rief sie die Hausbewohner herbei und fand mit ihnen die L. in ihrem Blute.

Kurz darauf wurde der polizeiliche und gerichtliche Lokalaugenschein aufgenommen, deren Ergebnis, kurz zusammengefaßt, folgendes war: In der Mitte des Zimmers lag die Leiche der Frau L. vor einem ovalen Tische am Boden, mit dem Kopf gegen das rechte Fenster (siehe Skizze). Dadurch, daß Kopf und Rumpf der Leiche mit einem Teppich zugedeckt, ferner über den Leichnam im Winkel von 45° an den ovalen Tisch ein gestickter Ofenschirm gelehnt war und schließlich über den Füßen ein runder Korb stand, konnte dem ins Zimmer Tretenden der am

¹⁾ Vorgetragen anlässlich der 79. Versammlung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, Innsbruck, September 1924.]

Boden liegende Körper verborgen bleiben. Nach Entfernung dieser Gegenstände wurde folgendes sichtbar: Der Kopf der Leiche war leicht nach rechts gedreht und ließ an der linken Schläfe eine große Hautwunde mit deutlich durchtastbaren, scharfen Knochenrändern erkennen. Die durch angetrocknetes Blut verklebten



Skizze des Lokalaugenscheines.

1 = Leiche der L. 2 = darüber gelehnter Ofenschirm. 3 = runder Korb. 4a = Blutlachen rechts und links vom Kopfe der L. 4b = breite Schleifspur vom linken Fenster zu den Füßen der L. 4c = Blutspritzer an der Vorder- und Oberfläche des kleinen Koffers. 5 = runder Tisch, 6 = Wandspiegel. 7 = geöffnete Schmuckschatulle. 8 = geöffnete Schränke und Kisten.

Haare bedeckten wirr durcheinander das Gesicht und die Augen. In der linken Hand hielt die Leiche eine weiße Kaffeeserviette. An der Kleidung fiel auf, daß Rock und Unterrock vorne bis zur Nabelhöhe nach oben geschlagen waren, so daß Unter- wie Oberschenkel und die Genitalgegend entblößt vorlagen. Größere, zum Teil vertrocknete, zum Teil noch flüssige Blutlachen fanden sich erstens

rechts und links vom Kopf, zweitens von den Füßen der Leiche an bis zum linken Fenster in Form eines breiten, mit einer Schürze zugedeckten, verwischten Streifens, drittens wies ein vor dem Fenster stehender Holzkoffer an seiner vorderen und oberen Fläche kleinere Blutspritzer auf. Die im Zimmer befindlichen Kästen waren geöffnet und ihr Inhalt systematisch durchwühlt. Der Befund von mehreren Zigarettenstummeln am Boden, von verschüttetem Maisgruß, einer erbrochenen Schmuckschatulle und schließlich eines silbernen Tafelbesteckmessers mit vorne verjüngter, vollkommen blutbedeckter Klinge ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß ein Mord, und da offenbar auch Gegenstände entwendet worden waren, ein Raubmord vorlag. Nach der Anordnung der Blutspuren mußte angenommen werden, daß die Ermordete wahrscheinlich zunächst mit dem Kopf in der Gegend des linken Fensters gelegen hatte und von hier aus in die Mitte des Zimmers geschleift worden war. Alles ließ auf ein planmäßiges Vorgehen schließen, bei dem mutmaßlich mehrere Täter in Frage kamen.

Die durch meinen Chef, Herrn Prof. Dr. *Fritz Reuter*, vorgenommene Sektion der Leiche ergab *Verletzungen am Schädel, an der linken Brustseite und am Halse*. Am Kopf fanden sich insgesamt 12 Rißquetschwunden, und zwar auf der Scheitelhöhe, im Bereich der linken und der rechten Schläfe. Die ersten, sechs dicht hintereinander gelegene und nahezu parallel verlaufende Verletzungen betrafen lediglich die weichen Schädeldecken, der darunter befindliche Knochen war vollkommen intakt. Anders die Verletzungen an der linken Schläfe. Hier fanden sich mehrere parallel angeordnete, bis 12 cm lange Weichteilwunden, denen eine große, rundliche Impressionsfraktur des linken Stirnbeines, großen Keilbeinflügels und der Schläfenschuppe mit zahlreichen radiären und zirkulären Sprüngen entsprach. Ein ganz ähnliches Bild bot die rechte Schläfe mit zwei ineinander übergehenden birnförmigen Impressionsfrakturen. Am Gehirn Quetschungen und subarachnoidale Blutextravasate im Bereich des rechten Operculum und der Hirnbasis. An der linken Brustseite entsprachen einer 2 cm langen schlitzförmigen Einstichöffnung etwas nach einwärts von der linken Brustwarze 4 ähnliche Verletzungen, die die Brustwand im 3. und 4. I. E. R. durchsetzten und sich in 12 zum Teil penetrerende Stichkanäle der linken Lunge fortsetzten. Ein Blutextravasat im linken Pleuraraum betrug nur ca. 400 ccm. Über den Hals schließlich verlief eine scharfrandige Verletzung vom rechten Unterkieferwinkel schräg nach abwärts, welche den Kehlkopf zwischen Zungenbein und Schildknorpel eröffnet, die hintere Rachenwand durchtrennt hatte und noch tief bis in die Bandscheibe zwischen 4. und 5. Halswirbel eingedrungen war. Die Ränder der Wunde waren nicht suffundiert. Aus dem übrigen Obduktionsprotokoll seien noch Defekte im Gebiß und eine hochgradige Anämie der parenchymatösen Organe hervorgehoben.

Das Ergebnis der Sektion ließ also zunächst folgende Schlüsse zu:

1. Als *Todesursache* war Gehirnlähmung infolge der Schädelverletzungen in beiden Schläfenregionen und der Gehirnkontusionen

anzusehen. Die Beschaffenheit und annähernd parallele Anordnung der Rißquetschwunden sprach dafür, daß mit einem stumpfen Werkzeug rasch hintereinander und mit großer Wucht zugeschlagen wurde.

2. Die Brust- und Lungenverletzungen waren Stichwunden und offenbar so entstanden, daß mittels eines ziemlich langen Messers zunächst in die linke Brustseite eingestochen und mit dem in der Brustwand steckenden Messer wiederholt stechende Bewegungen ausgeführt wurden, wodurch es zu den 12 Verletzungen der linken Lunge kam. Das aufgefundene Tafelmesser war zur Beibringung dieser Verletzungen geeignet. Das geringe Blutextravasat der linken Pleurahöhle im Verein mit der Anämie der parenchymatösen Organe bewies, daß diese Verletzungen zwar noch während des Lebens, aber bei bereits gesunkener Herzkraft, agonal, gesetzt wurden.

3. Die Halswunde war eine Schnittverletzung und, wie das Fehlen jeglicher vitaler Reaktion bewies, erst postmortal zugefügt. Ihre Tiefe bewies die angewendete Kraft.

Schon in der Zeit zwischen Lokalaugenschein und der Sektion war es dem außerordentlich zielbewußten Arbeiten der Grazer Polizei gelungen, zwei junge Leute, die als Täter in Betracht kamen, zu verhaften. Es handelte sich um den 17jährigen Sohn eines Obersten P. und den 16jährigen eines Beamten O. L. Beide stammten aus guten Familien, waren aber während des Krieges stark verwahrlost, P. stand sogar unter Aufsicht des Jugendamtes. Sie legten nach anfänglichem Leugnen im Polizeiarrest und in der Untersuchungshaft Geständnisse ab, die insfern sehr geschickt waren, als sich ihre Angaben bis zu einem gewissen Zeitpunkt deckten, dann aber völlig voneinander abwichen. Es sei hier nur kurz darauf eingegangen, wie die Tat nach dem Ergebnis des gesamten Beweisverfahrens vorbereitet und verübt worden ist.

P. und O. L. war bekannt, daß die L. Schmuck besaß, zu dessen Erlangung ersterer vor kurzem einen mißglückten Einbruchsversuch unternommen hatte. Als er diesen ein zweites Mal am Samstag, den 22. April 1922, zusammen mit O. L. wiederholen wollte, wurden sie vorzeitig von der L. überrascht, der sie sich sehr geistesgegenwärtig unter falschen Namen als Zahntechniker vorstellten und angaben, K'vierunterricht nehmen zu wollen. Nach längerer Unterredung wurde der Beginn des Unterrichtes auf den kommenden Sonntag Morgen festgesetzt und gleichzeitig vereinbart, zur Herabsetzung des Stundenhonorars Zahnreparaturen in Anrechnung zu bringen, die sie gelegentlich vornehmen sollten. Obgleich beide geladene Revolver und je einen Totschläger bei sich trugen, hatten sie angeblich nur Diebstahlsabsichten. Nach dem Verlassen der L. wurden 3 Pläne für den nächsten Tag besprochen; der 1. ging darauf aus, die L. unter einem Vorwände, etwa mit der Bitte um ein Glas Wasser, aus dem Zimmer zu schicken und ihre Abwesenheit zu einem raschen Raub auszunutzen. Der 2. Plan ging wesentlich weiter. Während des Unterrichtes sollte die Frau durch einen Totschlägerhieb betäubt werden oder schließlich, falls auch dieses mißlang, wollte man sie 3. zur Vornahme eines Zahnhabdruckes überreden, wobei eine besonders geeignete Situation zur sicheren Beibringung eines betäubenden Schlages gewährleistet war. Es ist interessant, wie für die Durchführung des letzten Planes die Verdachtsmomente dadurch beseitigt waren, als die Burschen schon mit der L. über Zahnreparaturen gesprochen hatten. P. erklärte sich bereit, den ersten

Schlag zu führen. Am Sonntag, dem 23. April, fanden sich beide, in gleicher Weise wie am Vorabend bewaffnet, bei der L. ein. Die Unterrichtsstunden verliefen, ohne daß Plan 1 oder 2 zur Ausführung gelangen konnte, weshalb nunmehr eine gewisse Spannung eintrat, da beide Burschen zum Diebstahl fest entschlossen waren. Die L. wurde jetzt zur Vornahme eines Zahnaabdruckes überredet, zu welchem Zweck sie sich in einen Lehnstuhl setzte, den Blick gegen das Klavier gerichtet (siehe Skizze). Der Stuhl war von P. so gestellt worden, daß sie unmöglich in einen zwischen beiden Fenstern hängenden Spiegel sehen konnte. P. begann den ersten Abdruck in der Erwartung, daß O. L. zuschlagen würde. Als dieser zögerte, erklärte P. den Abdruck für mißlungen und wiederholte den Vorgang ein zweites Mal, ohne daß etwas geschah. Darauf verlangte P. von der L. ein Tuch, um die Abdruckmasse besser andrücken zu können, holte einen langen Totschläger mit bleiausgegossenem Gummiknopf aus seinem an der Zimmertür hängenden Mantel und begann den 3. Abdruck, bei dem ihn O. L. ablöste. P. trat nun hinter den Sessel, kniete nieder und führte nach mehrmaligem Wiegen des Totschlägers in der Hand den ersten Schlag auf den Kopf des Opfers, *welches nicht, wie erwartet, bewußtlos zusammenbrach, sondern mit einem Schmerzensschrei aufsprang.*

Von diesem Zeitpunkt an wichen die Aussagen der Täter insofern voneinander ab, als jeder die Urheberschaft an den nun folgenden tödlichen Verletzungen dem anderen in die Schulhe schob. P. stellte die Tat in folgender Weise dar: O. L. sei der L. nachgestürzt, habe sie vor dem linken Fenster zu Boden gerissen und indem er, ihren Kopf zwischen seinen Unterschenkeln haltend, auf ihrer Brust kniete, mit einem kurzen Totschläger auf den Kopf eingeschlagen. Um das in dieser Situation tun zu können, mußte er sich etwas zur Seite drehen und das eine Bein heben, während P. der stark um sich schlagenden Frau die Füße hielt. So dann habe O. L. die Frau in die Mitte des Zimmers gezogen und ihr hier Brust- und Halsverletzungen mittels eines Dessertmessers beigebracht.

Wesentlich anders ist die Schilderung des O. L. Zunächst suchte er P. für den Plan, die L. niederzuschlagen, verantwortlich zu machen, er selbst habe auch am Tage des Mordes bis zu dem Augenblicke, als P. den ersten Schlag führte, an nichts Ernstes gedacht (trotz Totschläger und Revolver!). Weiters sollte P. sofort zu wiederholten Malen zugeschlagen haben, als die L. nicht gleich bewußtlos zusammenbrach. Er habe dann allerdings, in der Erkenntnis der gefährlichen Situation, die L. zu Boden gerissen und ihr Mund und Kehle zgedrückt. P. sei dagegen hinter ihn getreten, habe sich den kurzen Totschläger von ihm geben lassen und auf den am Boden liegenden Schädel der L. mehrmals mit voller Wucht eingeschlagen, sodann die Leiche in die Mitte des Zimmers gezogen und ihr in die Brust gestochen, sowie den Hals durchschnitten.

Nach vollbrachter Tat wurde die Wohnung auf Schmucksachen durchsucht, wobei O. L., um von den Fenstern der gegenüberliegenden Häuser nicht erkannt zu werden, die Kleider der L. anzog und ihren Hut aufsetzte. In welcher Weise die Burschen verroht waren, bewies ihre Schilderung, wie sie sich nach dem Mord an einem aufgefundenen Kuchen gütlich taten und Zigaretten rauchten. Erst gegen 8 Uhr abends, 8 Stunden nach der Tat, verließen sie das Zimmer, warfen die Totschläger in einen Fabriksgraben und begaben sich in die Wohnung des P.

Das gerichtsärztliche Gutachten mußte, da die Verantwortungen in dieser Form auch in der Hauptverhandlung aufrechterhalten wurden, besonders zur Frage der Urheberschaft an den tödlichen Kopfverletzungen Stellung nehmen. Zunächst hatte das Gericht dadurch, daß es die beiden aufgefundenen Totschläger auf Blut und Haare unter-

suchen ließ, Anhaltspunkte dafür zu gewinnen versucht, wer von den beiden Beschuldigten als Haupttäter in Frage kam. Der eine der Totschläger bestand aus einem bleigefüllten birnförmigen Kautschukballon, wie er z. B. von Zahntechnikern als Gebläse benutzt wird, und einem ca. 45 cm langen spanischen Rohr als Stiel. Der andere aus einem ebenso beschaffenen Kopf, der an einem nur 26 cm langen Hammerstiel befestigt war. Am Gummiüberzuge der kürzeren Waffe konnte sowohl angetrocknetes menschliches Blut, sowie, was besonders auffällig war, zwei je 1 cm lange Sprünge nachgewiesen werden. In einem derselben fand sich sogar ein ca. 1 cm langes Haar festgeklemmt, das, wie die mikroskopische Untersuchung und der Vergleich mit anderen dem Kopfe der Ermordeten entnommenen Haaren ergab, in bezug auf Aussehen, Dickenmasse usw. völlig mit den Vergleichshaaren übereinstimmte. Aus diesem Befunde konnte nur der Schluß gezogen werden, daß die Waffe zu wuchtigen Schlägen auf den Kopf der L. verwendet worden war, wozu sie der weit nach vorn liegende Schwerpunkt besonders geeignet mache.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aller Einzeluntersuchungen konnte man schließlich vom ärztlichen Standpunkte aus folgende Gedankengänge zur Grundlage eines abschließenden Gutachtens machen:

Um noch einmal kurz zu wiederholen, fanden sich am Schädel der L. insgesamt 12 Verletzungen, 6 von ihnen auf der Scheitelhöhe ohne darunterliegende Knochenverletzungen, die übrigen im Bereiche der rechten und linken Schläfe, kombiniert mit je einer großen Impressionsfraktur. Die 6 Rißquetswunden auf der Scheitelhöhe lagen dicht nebeneinander und verliefen annähernd parallel. Es galt zunächst, diesen Befund mit der Verantwortung des P., nach welcher er nur eine Verletzung als von ihm gesetzt eingestand, zu vergleichen. Betrachtet man seine Angaben unter den Gesichtspunkten der kriministischen Erfahrung, so lehrt diese, daß besonders in Fällen von Mord mit stumpfen Werkzeugen fast stets zahlreiche Verletzungen an bestimmten Stellen, z. B. am Schädel, gefunden werden, da die Täter, schon um einen sicheren Erfolg zu erzielen, in der Regel mehrmals zuschlagen. In unserem Falle wäre es nun besonders auffällig gewesen, wenn P. sich lediglich mit dem ersten Hieb begnütigt hätte; abgesehen davon, daß die im Lehnstuhl sitzende L. sich in einer zur sicheren Beibringung von Hieben besonders günstigen Situation befand, zumal ihre Bewegungsmöglichkeit durch die Manipulationen des O. L. an ihrem Munde stark eingeschränkt war, so entstand doch für beide nach dem unerwarteten Erfolge des ersten Hiebes die Gefahr, durch das Schreien der L. verraten zu werden. Schon um dieses zu verhindern, erscheint es höchst wahrscheinlich, daß er sofort mehrmals zuschlug. Zeigt man aber selbst diese kriministische Überlegung nicht in Be-

tracht, so mußte doch der anatomische Befund der 6 dicht beieinanderliegenden, von den Schläfenverletzungen scharf zu trennenden Scheitelwunden erklärt werden. Im allgemeinen läßt ein derartiger Befund folgende Deutung zu: Der Täter wird bei seinen Schlägen das Bestreben haben, möglichst dieselben Stellen zu treffen, infolge der Bewegungen des Opfers und auch der Aufregung, in der er sich selbst befindet, wird ihm das jedoch selten gelingen, so daß in der Regel mehrere Verletzungen, der Zahl der Schläge entsprechend, zustande kommen. Sind diese nun nahezu parallel angeordnet, so muß man annehmen, daß sich der Täter einerseits in einer im wesentlichen gleichbleibenden Stellung zum Opfer befand, andererseits, daß die Verletzungen rasch aufeinander folgten. Erinnert man sich in unserem Falle an die Stellung, in der P. sich zur Zeit seines angeblich einzigen Schläges zum Opfer befand, kniend oder leicht gebückt hinter dem Sessel der L. und in voller Ruhe anfangs auf ihren Schädel zielend, so muß man im Sinne obiger Überlegung den Befund der Scheitelverletzungen auf mehrmaliges rasch aufeinanderfolgendes Zuschlagen zurückführen.

Erst in dritter Linie konnte von richterlicher Seite noch das diese Annahme bestätigende und P. belastende Geständnis des O. L. mit einer gewissen Vorsicht in Betracht gezogen werden.

2. Was die Verletzungen in den Schläfengegenden anbetrifft, so waren sie wegen der mit ihnen kombinierten Schädelzertrümmerungen scharf von den Scheitelwunden abzugrenzen. Daß sie einer stehenden oder sitzenden Person beigebracht wurden, war wegen ihrer Schwere nicht denkbar, vielmehr konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß sie erst der am Boden liegenden L. durch wuchtige Schläge mit einem Totschläger zugefügt worden waren, wobei der Schädel im Boden ein Widerlager fand. Eine Entscheidung über die Frage der Urheberschaft an denselben war jedoch kaum zu fällen. Wenn man sich nach der Schilderung des P. die Situation vergegenwärtigte, in der O. L. auf der Brust der L. kniete, ihren Kopf zwischen seinen Unterschenkeln haltend, so war es zwar sehr wohl denkbar, daß er sich zur Seite drehte, ein Bein etwas anhob und nun mit dem kurzen Totschläger auf den Kopf der L. einschlug; dafür sprach, daß die damals möglicherweise noch nicht bewußtlose und stark um sich schlagende Frau an den Füßen gehalten werden mußte, damit der Lärm nicht auffällig wurde, fernerhin der Umstand, daß O. L. den kürzeren Totschläger bei sich trug und ihn nur aus seiner Rocktasche zu ziehen brauchte; schließlich mußte auch der Befund der Sprünge im blutbeschmutzten Gummiüberzug des benutzten Totschlägers und das in einen derselben eingeklemmte Haar der L. in Betracht gezogen werden. Trotzdem konnte ein Beweis für die alleinige Täterschaft des O. L. bei der Setzung dieser Verletzungen von ärztlicher Seite nicht erbracht, sondern es mußte immer

die Möglichkeit zugegeben werden, daß gerade wegen ihrer Lokalisation in beiden Schlafengegenden auch P. an ihnen beteiligt war.

3. Die Frage nach der Urheberschaft an den Brust- und Halsverletzungen mußte offen bleiben. Das Motiv war ein kriminalistisch oft vorkommendes. Es resultierte aus der Angst der Täter, das schon schwer verletzte Opfer könne eventuell noch durch Lebensäußerungen, etwa Röcheln u. dgl., zum Verräter werden.

Auf Grund der gerichtsärztlichen Gutachten über den Sektionsbefund im Vereine mit dem Ergebnisse des gesamten Beweisverfahrens nahm der Wahrspruch der Geschworenen die Schuld der beiden einstimmig als bewiesen an. Da auch die psychiatrische Untersuchung volle Zurechnungsfähigkeit ergeben hatte, verurteilte der Gerichtshof beide als „Mittäter am Morde mit einem anderen“ P. zu 16 und O. L. zu 15 Jahren schweren Kerkers.
